

Nutzungen und Ländereien . . . und vom Zoll . . . Noch auffallender ist es, daß er auch die die Privilegien erteilenden Personen miteinander verwechselt hat. Die Einkünfte von den Nutzungen . . . und '2 Mark' für jeden Kanoniker sind die Donation des Bischofs, die Quote vom Zoll in Höhe von '27 Mark' ist die des Herzogs, bei Helmold jedoch fließen die '2 Mark' aus dem Privileg des letzteren'.

Diese Einwände sind nun zwar nicht ganz unberechtigt, aber doch auch nur halb richtig. Zunächst einmal sind sie beide nur ein und derselbe, auf doppelte Weise ausgedrückt. Man kann nicht ohne weiteres sagen, daß H. zwei Kategorien geschenkter Einkünfte 'durcheinanderbringt'. Er zählt sie hintereinander auf: *Et dedit episcopus . . . decimas quasdam . . . Et resignavit comes Adolfus . . . et de theloneo . . .* Diese tatsächliche Zweiheit und koordinierte Aufzählung entspricht ganz und gar den Urkunden, eine Verwechslung liegt nur (wenn man das zugeben will) in den Personen der Schenkenden vor. Das ist aber J.s zweiter Einwand, den er also durch doppelte Formulierung aufgebläht hat. Aber liegt nun tatsächlich eine Verwechslung vor? Zunächst einmal ist es unrichtig, daß die '2 Mark' für jeden Kanoniker eine Schenkung des Bischofs seien; sie stehen in der Urkunde des Bischofs und des Herzogs, und werden gespeist aus den Zehnten und dem *census totius provinciae* des Herzogs. Von diesen gesamten Einkünften soll einstweilen jeder Kanoniker 2 Mark erhalten, der Propst und drei andere Würdenträger aber je 3 Mark; und was später etwa mehr einkommt, soll dem Bischof zufallen. J. gibt das nicht genau wieder (er tut genau dasselbe, was er H. so furchtbar zum Vorwurf macht, wie schon oben S. 330). Dann aber: ist es denn falsch zu sagen, daß der Herzog (oder der Graf¹) vom Zoll *cuiuslibet fratrum duas marcas*

¹) Der Wortlaut von H.s Erzählung ist hier nicht ganz eindeutig und klar: *Et resignavit comes Adolfus villas oportunas prope Lubeke, quas statim dux obtulit in usus fratrum, et de theloneo cuiuslibet fratrum duas marcas Lubicensis monetae . . .* Hier kann man rein grammatisch, wie mir scheint, als Subjekt zu: *et de theloneo cuiuslibet fratrum duas marcas Lub. monetae*, ebenso wohl ergänzen: *Et resignavit comes Adolfus . . .* wie: *statim dux obtulit*, also m. E. nicht sicher entscheiden, ob Helmold den Grafen oder den Herzog als den Schenker der *duae marcas Lub. monetae* bezeichnen will. Den Urkunden nach war der Herzog der Verfügungsberechtigte und der Verfügende, und nach der Analogie zu Kap. 77 hat wohl auch H. das sagen wollen.